



Nr 229

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

vom 14. Mai 2009

Teilrevision vom 15. November 2012

Teilrevision vom 14. Dezember 2017



REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

Präsidialabteilung

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abmeldung	10-9
Angebote	4-7
Anmeldung	9-9
Anstellungen	17-11
Anstellungsbedingungen	17-11
Aufgabenbetreuung	4-8
Aufsicht/Controlling	6-8
Ausführungsbestimmungen	19-11
B -----	
Begriff	1-7
Beiträge der Eltern	15-10
Betreuung	12-9
Betriebliche Führung	7-8
F -----	
Finanzierung	14-10
Frühbetreuung	4-8
Funktionendiagramm	16-10
G -----	
Grundsatz	3-7
I -----	
Inkrafttreten	20-11
L -----	
Leitung	16-10
M -----	
Mittagsbetreuung	4-8
N -----	
Nachmittagsbetreuung	4-8
O -----	
Obhut	13-9
Öffnungszeiten	4-8
P -----	
Pflichtenheft	12-9
Q -----	
Qualitätsmanagement	8-9
S -----	
Schulferien	5-8

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

V -----

Vereinbarung11-9

Z -----

Ziele2-7

Zuständigkeit 18-11

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeines	7
Begriff.....	7
Ziele	7
II Tagesschulangebote.....	7
Grundsatz.....	7
Angebote	7
Frühbetreuung.....	8
Mittagsbetreuung.....	8
Aufgabenbetreuung	8
Nachmittagsbetreuung	8
Öffnungszeiten	8
Schulferien.....	8
III Organisation	8
Aufsicht/Controlling	8
Betriebliche Führung	8
Qualitätsmanagement	9
Anmeldung	9
Abmeldung	9
Vereinbarung.....	9
Betreuung.....	9
Pflichtenheft.....	9
Obhut	9
IV Finanzielles.....	10
Finanzierung.....	10
Beiträge der Eltern.....	10
V Personelles	10
Leitung.....	10
Funktionendiagramm.....	10
Anstellungen.....	11
Anstellungsbedingungen.....	11
VI Eröffnung und Schliessung von Tagesschulstandorten	11
Zuständigkeit.....	11
VII Schlussbestimmungen.....	11
Ausführungsbestimmungen	11
Inkrafttreten.....	11

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beschliesst gestützt auf:

- Artikel 14d ff des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 (Fassung vom 19. Januar 2008),
- der Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008,
- Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011
- Artikel 8 des Reglements über die Schulorganisation in der Gemeinde Ostermundigen vom 17. November 2008

Folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

I ALLGEMEINES

Art. 1

Begriff

Unter dem Begriff „Tagesschulangebot“ wird ein freiwilliges, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts verstanden.

Art. 2

Ziele

Tagesschulangebote sollen den Kindern Betreuung, Erziehung und Begleitung bieten, die Ziele der Volksschule unterstützen und den Eltern die Verbindung von Familie und Beruf ermöglichen.

II TAGESSCHULANGEBOTE

Art. 3

Grundsatz

Das Betreuungsangebot richtet sich an der jährlich zu ermittelnden Nachfrage der Eltern.

Art. 4¹

Angebote

¹

Als Tagesschulangebote gelten

a) Frühbetreuung (vor Unterrichtsbeginn),

¹ Änderung GGR-Beschluss vom 15.11.2012

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

		b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung, c) Aufgabenbetreuung d) Nachmittagsbetreuung
Frühbetreuung	²	In der Frühbetreuung wird kein Frühstück abgegeben.
Mittagsbetreuung	³	Mittagsbetreuung
		a) Zentraler Teil ist das gemeinsame Mittagessen. Die Mahlzeiten sollen nach anerkannten Ernährungsgrundsätzen zusammengestellt, abwechslungsreich und kindgerecht sein. b) Die Kinder helfen bei Routinearbeiten wie Tisch decken, Geschirr abräumen und abwaschen mit. c) Nach dem Essen steht ihnen Zeit und Raum für ruhiges Arbeiten, freies Spiel oder Ausruhen zur Verfügung.
Aufgabenbetreuung	⁴	Die Aufgabenbetreuung findet je nach Bedürfnis der Kinder bereits über Mittag oder während der Nachmittagsbetreuung statt.
Nachmittagsbetreuung	⁵	Nachmittagsbetreuung
		a) Die Eltern bestimmen, wann ihr Kind aus dem Tagesschulangebot zurückkehrt. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind jedoch voll zu bezahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Tagesschulangebot früher verlässt. b) Damit gemeinsame Aktivitäten/Ausflüge möglich sind, muss der Mittwochnachmittag als ganzes Modul gebucht werden. c) Am Nachmittag erhalten die Kinder eine kleine Zwischenverpflegung.
Öffnungszeiten	⁶	Die Öffnungszeiten werden von der Schulkommission festgelegt.
		Art. 5
Schulferien		Während der Schulferien bleiben die Tagesschulen geschlossen.

III ORGANISATION

		Art. 6
Aufsicht/Controlling		Die Tagesschulangebote stehen unter der Aufsicht der Schulkommission, welche die Tagesschulen strategisch führt. Die Schulkommission ist verantwortlich für das Controlling.
		Art. 7
Betriebliche Führung		Die pädagogische und betriebliche Führung obliegt der Schul- bzw. der Tagesschulleitung.

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

Qualitätsmanagement		Art. 8 Die Schul- bzw. Tagesschulleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich. Dazu gehören die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung.
Anmeldung	¹ ²	Art. 9 ¹ Die Anmeldung für ein Tagesschulangebot erfolgt in der Regel bis Ende April und ist für mindestens ein Semester verbindlich. ² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten vorhanden sind.
Abmeldung	¹ ²	Art. 10 ¹ Die Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Semesterende schriftlich zu erfolgen. ² Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und die Abwesenheit länger als drei Wochen dauert.
Vereinbarung		Art. 11 Die Tagesschule schliesst mit den obhutsberechtigten Eltern eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.
Betreuung	¹ ²	Art. 12 ¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen. ² Pro acht bis zehn Kinder wird in der Regel eine Betreuungsperson eingesetzt.
Pflichtenheft	³	³ Die Schulkommission erlässt für das Betreuungspersonal ein Pflichtenheft.
Obhut		Art. 13 Für die Zeit zwischen dem ordentlichen Unterricht und den Tagesschulangeboten bleibt die Obhutspflicht der Gemeinde resp. der Schule gegenüber den Tagesschülerinnen und -schülern ununterbrochen bestehen.

IV FINANZIELLES

Art. 14

Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert durch

- a) Elternbeiträge nach kantonalem Gebührentarif,
- b) Leistungsabgeltungen des Kantons Bern (Lastenausgleich Lehrergehälter),
- c) Betriebsbeiträge der Gemeinde Ostermundigen,
- d) allfällige Beiträge des Bundes (zeitlich befristete Anstossfinanzierung).

Art. 15

Beiträge der Eltern

- ¹ Die Gebühr für die Benützung der Tagesschule richtet sich nach dem kantonalen Tarif für eine Betreuungsstunde (Stundentarif). Dieser ist vom Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern, von der Familiengrösse (Rabatt) und den Normkosten abhängig.
- ² Die Gebühr für die Mittagsmahlzeiten wird von der Schulkommission festgelegt. Sie darf die effektiven Kosten nicht übersteigen. Die Gebühr wird pro Mahlzeit zusätzlich erhoben und ist nicht einkommensabhängig.

V PERSONELLES

Art. 16

Leitung

- ¹ Die Leitung der Tagesschulangebote ist Teil der Schulleitungsaufgaben.
- ² Die Leitung wird in der Regel von einer Lehrkraft der Standortschule wahrgenommen.
- ³ Der Beschäftigungsgrad für die Leitungsfunktionen wird von der Schulkommission festgelegt.

Funktionendiagramm

- ⁴ Die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen werden von der Schulkommission in einem Funktionendiagramm festgelegt.

Art. 17²

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Anstellungen | 1 | Die Schulkommission stellt die Tagesschulleitung an. |
| | 2 | Die Schul- bzw. Tagesschulleitung stellt das Betreuungspersonal an. |
| Anstellungsbedingungen | 3 | Das pädagogisch ausgebildete Personal, mit einer Anstellung an einer Schule, wird nach der Lehranstellungsgesetzgebung (LAG) angestellt. |
| | 4 | Das übrige Personal (pädagogisch und nicht pädagogisch ausgebildetes Personal) wird nach Anstellungsbedingungen der Gemeinde Ostermundigen angestellt. |

VI ERÖFFNUNG UND SCHLIESSUNG VON TAGESSCHULSTANDORTEN

Art. 18

- | | |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Eröffnung oder Schliessung von Tagesschulstandorten. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung. |
|---------------|--|

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

- | | |
|-------------------------|--|
| Ausführungsbestimmungen | Die Schulkommission erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere ein Betriebskonzept und ein Funktionendiagramm. |
|-------------------------|--|

Art. 20

- | | | |
|---------------|---|--|
| Inkrafttreten | 1 | Dieses Reglement tritt am 01. August 2009 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Tagesschule Ostermundigen vom 21. Februar 2005. |
| | 2 | Die Änderung vom 15. November 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. |

² Änderung GGR-Beschluss vom 14.12.2017

REGLEMENT ÜBER DIE TAGESSCHULEN

³ Die Änderung vom 14. Dezember 2017 tritt am 15. Dezember 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 14. Mai 2009

Grosser Gemeinderat

Bruno Schröter
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 27. Juli 2009

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

1. Teilrevision

Die Änderungen von Artikel 4 treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Ostermundigen, 15. November 2012

Grosser Gemeinderat

Michael Werner
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 21. Januar 2013

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

2. Teilrevision

Die Änderungen von Artikel 17 Absatz 3 und 4 treten per 14. Dezember 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 14. Dezember 2017
(GRB vom 14. Dezember 2017, Traktandum Nr. 2017-67)
Grosser Gemeinderat

Roger Schneiter
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 12. März 2018

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin